

Online gestellt und somit verkündet am 20.12.2024 in Dinklage

## Amtsblatt für die Stadt Dinklage

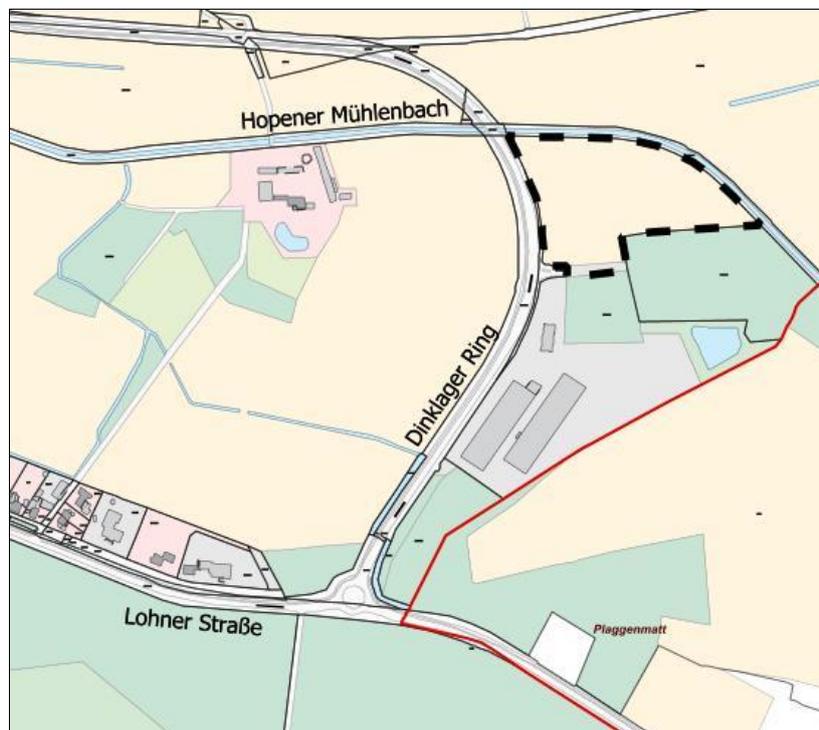
Jahrgang 3 - Nr. 39/2024

### Bekanntmachung

#### **43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage (Bereich: Östlich Dinklager Ring II)**

Die vom Rat der Stadt Dinklage am 18.06.2024 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landkreis Vechta mit Verfügung vom 27.09.2024, Az. 63.02456-2023-60, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Bereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung und Anlagen) liegt ab sofort während der Dienststunden bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, unbefristet zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die genehmigte 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung und Anlagen) steht auch auf der Homepage der Stadt Dinklage unter [www.dinklage.de](http://www.dinklage.de) (Rubrik: Planen und Bauen – Bauleitplanung – rechtskräftige Bauleitpläne) zur Einsichtnahme bzw. zum Download zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

**Gez. Carl Heinz Putthoff**